

Nutzungsvereinbarung zur Verwendung des Regionalzeichens Mecklenburg-Vorpommern für Produkte

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Chef der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern,
dieser vertreten durch den Leiter des Landesmarketings MV,
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin
(im Folgenden „Landesmarketing MV“ genannt)

und

Firmenname: _____

Vertreterin/Vertreter: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

(im Folgenden „Partner“ genannt)

für folgende Anwendungen:



Anlage

Antrag zur Nutzung des Regionalzeichens Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Gegenstand des Nutzungsrechts

Das Regionalzeichen MV geht mit der Markenstrategie der Landesmarke und den Kernbotschaften für das Land einher. Es soll imageprägend für das Land MV sein. Die Botschaft ist: Hier erzeugte Produkte sind von Natur aus wertvoll – produziert durch moderne, verantwortungsbewusst handelnde Land- und Ernährungswirtschaft. Herstellung bzw. Veredlung in der Region sind verlässlich und stehen für besten Genuss.

Inhaber des Regionalzeichens MV ist das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die Staatskanzlei MV, diese vertreten durch das Landesmarketing MV.

Das Landesmarketing MV gewährt hiermit dem Partner bis zum Widerruf das nicht ausschließliche, einfache und nicht übertragbare Recht, das Regionalzeichen MV für Produkte nach den Nutzungsregeln und Regelungen dieser Vereinbarung für den benannten Zweck zu nutzen.

§ 2 Nutzung und Darstellung

Der Partner erklärt, das Regionalzeichen MV für Produkte ausschließlich für den in dieser Vereinbarung benannten Zweck zu verwenden.

Die Nutzungsregeln zum Regionalzeichen MV (www.mecklenburg-vorpommern.de/service/regionalzeichen/nutzungsregeln) und das Markenhandbuch, Kapitel 7 (www.mecklenburg-vorpommern.de/markenportal/landesmarke/markenhandbuch/7-regionalzeichen) regeln die Vergabe und die Nutzung des Regionalzeichens MV für Produkte; sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Regionalzeichen MV für Produkte darf weder rechtswidrig noch missbräuchlich benutzt werden.

Der Partner darf die Rechte aus dieser Vereinbarung nicht an Dritte abtreten und keine Unter-nutzungsrechte vergeben.

Der Partner verpflichtet sich, das Regionalzeichen MV für Produkte exakt und ausschließlich in der jeweils vorgeschriebenen beziehungsweise eingetragenen Form zu benutzen. Das Regionalzeichen MV für Produkte ist ausschließlich von Originalvorlagen zu reproduzieren und gemäß den Regelungen des Markenhandbuches anzuwenden.

Die Gestaltung und die möglichen Absender sind im Markenhandbuch der Landesmarke, Kapitel 7, (www.mecklenburg-vorpommern.de/markenportal/landesmarke/markenhandbuch/7-regionalzeichen) aufgeführt. Eine Verfremdung des Zeichens ist, auch wenn sie nur geringfügig ausfällt, nicht zulässig.

Der Partner ist verpflichtet, jedwede Entwürfe (z. B. Druckvorlagen) vor Fertigstellung zur gemeinsamen Abstimmung dem Landesmarketing MV vorzulegen.

§ 3 Vergabe, Kriterien und Entzug

Das Recht auf Nutzung des Regionalzeichens MV für Produkte wird durch das Landesmarketing MV bzw. eine durch sie lizenzierte bzw. beauftragte Einrichtung auf Antrag vergeben.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf der Basis des Vordruckes (siehe Anlage) und unter Bezeichnung der Produkte und Nennung bereits bestehender Zertifizierungen (optional).

Der Antrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Folgende Kriterien sind formuliert:

- Sitz des Unternehmens/der Produktionsstätte in Mecklenburg-Vorpommern,
- Mindestens ein Wertschöpfungsschritt muss in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen (Anbau/Produktion, Verarbeitung, Veredlung),
- Erklärung zur Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
- Einverständnis mit den Nutzungsregeln für das Regionalzeichen.

Das Landesmarketing MV, im Zusammenwirken mit dem Beirat, besitzt das Recht, die Einhaltung der Kriterien jederzeit zu überprüfen. Der Nutzer kann dazu schriftlich aufgefordert werden, den Nachweis der Einhaltung der Kriterien zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der Kriterien/Nichterbringen des Nachweises erlischt das Recht auf Nutzung des Regionalzeichens.

§ 4 Register

Bei Nutzungsgenehmigung erfolgt eine Registrierung als offizieller Nutzer des Regionalzeichens MV für Produkte. Der Nutzungsrechtnehmer wird in das vom Landesmarketing MV bzw. eine durch das sie lizenzierte bzw. beauftragte Einrichtung geführte Verzeichnis mit den Antragsangaben eingetragen. Dieses Verzeichnis wird ständig aktualisiert und ist nicht öffentlich.

Mit dem Ausfüllen und der Antragstellung stimmt der Partner der zuvor beschriebenen Registrierung als offizieller Nutzer des Regionalzeichens MV zu.

Die Löschung der Daten aus dem Register erfolgt drei Jahre nach Ende der Laufzeit der Vereinbarung.

§ 5 Kosten

Die Nutzung des Regionalzeichens MV für Produkte erfolgt unentgeltlich. Alle mit der Nutzung des Regionalzeichens beim Partner anfallenden Kosten trägt der Partner selbst.

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

Die Laufzeit beträgt zunächst zwei Jahre und kann auf schriftlichen Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Zweck der Nutzung durch das Landesmarketing MV genehmigt wurde.

Verstößt der Partner schuldhaft gegen § 2 dieser Vereinbarung oder gegen sonstige wesentliche in dieser Vereinbarung übernommene Pflichten, ist das Landesmarketing MV bzw. eine durch sie lizenzierte bzw. beauftragte Einrichtung berechtigt, dem Partner die Nutzungsrechte für das Regionalzeichen MV für Produkte zu entziehen, wenn der Partner diese Vertragsverletzungen trotz erfolgter Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses stellt der Partner die Nutzung des Regionalzeichens MV für Produkte unverzüglich ein; das Recht des Vertragspartners auf Benutzung der Vertragsmarke entfällt.

§ 8 Datenschutz

Der Partner willigt mit seiner Unterschrift ein, dass die im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Register der Nutzungsinhaber verwendet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Partner

Landesmarketing MV